

— Russisch
— Sport

abgeschlossen. Nach Bestehen aller Prüfungen erhält der Teilnehmer das Zeugnis über die Hochschulreife, das Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums in den vom Minister festgelegten Studienrichtungen ist.

(3) Die Durchführung von Prüfungen für die Teilnehmer an Vorkursen erfolgt auf der Grundlage der für Prüfungen an Hoch- und Fachschulen geltenden Rechtsvorschriften.⁵

§ 10

(1) Die Teilnehmer an Vorkursen sind Studenten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften. Sie erhalten einen Studentenausweis.

(2) Die Studenten der Vorkurse in der Form des Direktstudiums erhalten Stipendien auf der Grundlage der Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229).

§ 11

(1) Studenten der Vorkurse in der Form des Fernstudiums haben die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie für die An- und Abreise zu den Orten, an denen die Vorkurse stattfinden, soweit keine anderen betrieblichen Festlegungen getroffen wurden, selbst zu tragen. Für die An- und Abreise zu den Lehrveranstaltungen wird ihnen Fahrpreisermäßigung gemäß den Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn gewährt.

(2) Die Freistellung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Vorkurse in der Form des Fern- bzw. kombinierten Direkt- und Fernstudiums wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches und der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) gewährt. Die Dauer der Freistellung wird im Lehrprogramm festgelegt und beträgt maximal 60 Tage.

§ 12

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Vorkurse sind von den Hochschulen, an denen diese Lehrgänge durchgeführt werden, im Haushaltsplan zu planen.

(2) Studiengebühren werden von den Teilnehmern an Vorkursen nicht erhoben.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. März 1974 über die Durchführung von Sonderlehrgängen für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen (GBl. I Nr. 19 S. 186) außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1982

Der **Minister**
für **Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

⁵ Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 (GBl. I Nr. 10 S. 183)

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Hochschulen, an denen junge Facharbeiter in Vorkursen die Hochschulreife erwerben können

Technische Universität Dresden
Bergakademie Freiberg

Technische Hochschule „Otto von Guericke“ Magdeburg¹
Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt
Technische Hochschule Ilmenau²
Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ Dresden¹
Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar¹
Technische Hochschule Leipzig
Technische Hochschule „Carl Schorlemmer“ Leuna-Merseburg
Ingenieurhochschule Köthen
Ingenieurhochschule Zittau
Ingenieurhochschule Wismar
Ingenieurhochschule Mittweida
Ingenieurhochschule Zwickau
Ingenieurhochschule Warnemünde/Wustrow
Ingenieurhochschule Dresden
Ingenieurhochschule Cottbus
Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg

¹ An dieser Hochschule ist die Aufnahme der Ausbildung in einem Vorkurs erstmalig im Studienjahr 1983/84 möglich.

² An dieser Hochschule ist die Aufnahme der Ausbildung in einem Vorkurs erstmalig im Studienjahr 1984/85 möglich.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Hochschulen und Fachrichtungsgruppen, in denen junge Facharbeiter nach erfolgreichem Abschluß des Vorkurses das Hochschulstudium aufnehmen können

Hochschule	Fachrichtungsgruppe, für die die Bewerbung erfolgt	Fachrichtung
Technische Universität Dresden	Maschinenwesen	Verarbeitungsmaschinen Lebensmitteltechnik Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieurökonomie des Maschinenbaus
	Verfahrenstechnik Wirtschaftswissenschaften	BSL für Elektrotechnik
Bergakademie Freiberg	Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in technischen Fachrichtungen	
	Maschinenwesen Werkstoffwesen	Gewinnungs- und Aufbereitungsmaschinen Gießereitechnik Entwicklung metallischer Werkstoffe Entwicklung anorganischer Werkstoffe - Erzeugung von Eisenwerkstoffen Erzeugung von Nichteisenmetallen Metallformung Werkstoffeinsatz